

SIE STIMMEN ZU, DASS SIE DURCH DIE BEAUFTRAGUNG MITTELS EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ENTHÄLT (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), DEN BESTIMMUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUSTIMMEN UND DURCH DIESE GEBUNDEN SIND. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON VERGEBEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIE BESTIMMUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“ IN IHRER VERWENDUNG IN DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND ODER WENN SIE ODER DIE JURISTISCHE PERSON NICHT ZUSTIMMEN, DURCH DIE BESTIMMUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG VERGEBEN UND KEINE PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE NUTZEN.



Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen“) sind gültig zwischen ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die den Auftrag ausgefertigt hat, der diese Allgemeinen Vertragsbedingungen per Verweis einschließt. Durch die Erteilung eines Auftrags, der diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anlagen (wie unten definiert), die diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen beigelegt sind, in diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einbezogen werden. Ist eine Bestimmung nur für eine spezielle Anlage relevant, gilt diese Bestimmung nur für diese Anlage, wenn die Anlage diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug nimmt.

1. Definitionen

1.1 „**Hardware**“ bezieht sich auf das Computer-Equipment, inklusive Komponenten, Optionen und Austauschteile.

1.2 „**Integrierte Software**“ bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code, der (a) in die Hardware eingebaut oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich aufgeführt wird (i) in der beigelegten Dokumentation, (ii) auf der Webseite von Oracle oder (iii) über Vorrichtungen, die die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware bereitstellen. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder Technische Unterstützungsleistungen; oder (b) separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anlage H definiert) enthalten.

1.3 „**Rahmenvertrag**“ bezieht sich auf diese Allgemeine Vertragsbedingungen (einschließlich aller Änderungen hierzu) und alle Anlagen, die auf den Rahmenvertrag referenzieren (einschließlich aller Änderungen hierzu, die auf die Anlagen referenzieren). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben.

1.4 „**Betriebssystem**“ bezieht sich auf die Software, welche Hardware für Programme und andere Software verwaltet.

1.5 „**Produkte**“ bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 „**Programme**“ bezieht sich auf (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie unter Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und (c) alle im Rahmen der Technischen Unterstützung erworbenen Programm-Updates. Programme in diesem Sinne umfasst nicht Integrierte Software oder Betriebssysteme oder jegliche Software, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Betaversionen).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezieht sich auf das Benutzerhandbuch für Programme und Installationsanleitungen für Programme. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können auf die Dokumentation online unter <http://oracle.com/documentation> zugreifen.

1.8 „**Anlage**“ bezieht sich auf alle Oracle Anlagen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen wie in Abschnitt 2 definiert.

1.9 „**Separate Bedingungen**“ bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen, welche in der Programmdokumentation, Readme-Dateien oder Mitteilungsdateien spezifiziert sind und sich auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern beziehen.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern**“ bezieht sich auf Drittanbietertechnologie, die unter separaten Bedingungen und nicht unter den Bedingungen des Rahmenvertrages lizenziert sind.

1.11 „**Serviceangebote**“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing Dienstleistungen, Cloud-Services, Beratungsleistungen (Consulting), erweiterte Kunden Unterstützungsleistung (Advanced Customer Support Services) oder andere Leistungen, welche Sie bestellt haben. Solche Serviceangebote werden in den entsprechenden Anlagen näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“ und „**Ihr(e)**“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen hat.

2. Laufzeit des Rahmenvertrages und zugehörige Anlagen

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, der den Rahmenvertrag in Bezug nimmt. Zum Datum des Inkrafttretens sind folgende Anlagen im Rahmenvertrag enthalten: Anlage H – Hardware, Anlage P – Programm, Anlage C – Cloud Services, Anlage S - Services und Anlage LVM - Linux VM Service.

Die Anlagen enthalten Bedingungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Leistungen gelten, die von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. Gesondertes Angebot

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen Serviceangeboten oder sonstigen Serviceangeboten wird jeweils einzeln angeboten und ist unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote unabhängig von allen sonstigen angebotenen Produkten oder Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige Serviceangebote ist nicht gebunden an die Leistung eines anderen Serviceangebots oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) andere Serviceangebote sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Leistung von zusätzlichen/anderen Services gebunden. Sie bestätigen, dass der Erwerb nicht im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Finanzierungs- oder Leasinggeschäfts mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen erfolgt ist.

4. Schutzrechte

Oracle oder seine Lizenzgeber behalten sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an allen unter dem Rahmenvertrag entwickelten oder gelieferten Programmen, Betriebssystemen und Integrierter Software vor.

5. Freistellung

5.1 Vorbehaltlich der Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Falls ein Dritter einen Anspruch mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material zur Verfügung gestellt hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (insgesamt, „Material“) verletzen die gewerblichen Schutzrechte Dritter, wird der Anbieter auf eigene Kosten den Empfänger gegen den Anspruch verteidigen und ihn von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten freistellen, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder die im Rahmen eines Vergleichs, dem der Anbieter zugestimmt hat, vereinbart werden, vorausgesetzt der Empfänger hält die folgenden Bestimmungen ein:

- a. er den Anbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat, schriftlich über den Anspruch informiert;

- b. er dem Anbieter die alleinige Kontrolle der Rechtsverteidigung und etwaiger Vergleichsverhandlungen überlässt und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und die Lizenzvergütung, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat, sowie, wenn Oracle der Anbieter rechtsverletzender Programme ist, auch etwaige nicht in Anspruch genommene, im Voraus an Oracle bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz der rechtsverletzenden Programme bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückgabe die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, ist Oracle berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet des vorstehenden gilt ausschließlich bzgl. Hardware Folgendes: Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder Komponenten der Hardware) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder die Hardware (oder Komponenten der Hardware) so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt (ihren Nutzen oder ihre Funktionalität aber im Wesentlichen beibehält) oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die betreffende Hardware (oder Komponenten der Hardware) zurückzunehmen und den Nettobuchwert sowie, falls Oracle Anbieter der rechtsverletzenden Hardware ist, auch die nicht in Anspruch genommene und bereits bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung zurückzuerstatten.

5.4 Im Falle, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern handelt und die damit verbundenen separaten Bedingungen eine Beendigung der Lizenz für das Material nicht zulassen, kann Oracle die Lizenz für das mit der Technologie von Drittanbietern zusammenhängende Programm kündigen und dieses Programm zurückfordern. Oracle wird die Vergütung für Programmlizenzen zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenzen bezahlt haben, sowie nicht in Anspruch genommene Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie bereits für die Programmlizenzen bezahlt haben.

5.5 Vorausgesetzt, Sie verfügen über einen gültigen Vertrag für Technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem (zum Beispiel Oracle Premier Support für Systems, Oracle Premier Support für Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), gelten für die Dauer des Vertrages die folgenden Maßgaben: (a) der Begriff „Material“ oben in Abschnitt 5.1 umfasst auch das Betriebssystem und die Integrierte Software und alle Integrierten Software Optionen, welche Sie lizenziert haben, und (b) der Begriff „Programm(e)“ in Abschnitt 5 wird ersetzt durch den Text „Programm(e) oder das Betriebssystem oder die Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern anwendbar)“ (d. h. die Freistellung für die Verwendung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder Integrierte Software Optionen ist ausgeschlossen, wenn Sie über kein gültiges Abonnement der zugehörigen Technischen Unterstützungsleistungen von Oracle verfügen/verfügten). Unbeschadet des Vorstehenden stellt Oracle Sie bzgl. des Oracle Linux Betriebssystems nicht von Ansprüchen zu Material frei, das nicht zu den Oracle Linux Dateien gehört, wie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung von dem in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger nach dem Ende der Lizenzierung des genutzten Materials weiterhin das verwendete Material nutzt. Der Anbieter stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen jeglicher Rechtsverletzung, das sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern, die Teil eines Programmes ist oder zur Nutzung eines Programmes erforderlich ist und die verwendet wird: (a) in unveränderter Form; (b) als Teil eines oder als zur Nutzung erforderliches Programm; und (c) in Übereinstimmung mit der für das relevante Programm eingeräumten Lizenz und allen anderen Bestimmungen des Rahmenvertrages, wird Oracle Sie von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung in Bezug auf

separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern in dem gleichen Umfang freistellen, in welchem Oracle nach den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Freistellung von Rechtsverletzungen für das Programm verpflichtet ist. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die auf Ihren Handlungen gegenüber einem Dritten beruhen, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei Verwendung gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrags keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt regelt die ausschließlichen Ansprüche der Parteien im Fall von Ansprüchen oder Schäden aus der Verletzung von Rechten Dritter.

6. Beendigung

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrages verstoßen und diesen Vertragsverstoß nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die verstoßende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Rahmenvertrag wie im vorstehenden Satz beschrieben kündigt, müssen Sie alle bis zur Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso wie alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Serviceangebote, zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen. Sofern es sich bei dem Vertragsverstoß nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist in ihrem alleinigen Ermessen verlängern, solange die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Behebung des Vertragsverstoßes bemüht. Falls Sie sich unter diesem Rahmenvertrag im Sinn dieses Abschnitts 6.1 im Verzug befinden, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen haben und im Sinne jenes Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Serviceangebote, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, von dessen Fortbestand aufgrund ihrer Natur auszugehen ist.

7. Vergütung und Steuern; Preisfestlegung, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtungen

7.1 Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Serviceangebote abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Spesen, die für das Erbringen von Serviceangeboten anfallen.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden kann.

8. Geheimhaltung

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**vertrauliche Informationen**“). Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des Rahmenvertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Rahmenvertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten, ausgenommen jene Dritte, die im folgenden Satz aufgeführt sind. Beide Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die in gleichem Umfang verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Dritte sind nicht die mit Oracle verbundenen Konzernunternehmen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, vertrauliche Informationen gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrages erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, gegenüber einer staatlichen Behörde offen zu legen.

8.4 Soweit Sie Oracle im Rahmen von Serviceangeboten, die Sie unter dem Rahmenvertrag bestellt haben, personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, wird Oracle Folgendes einhalten:

- a. die für die Serviceangebote jeweils einschlägigen Oracle-Datenschutzrichtlinien, die unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> abgerufen werden können;
- b. die einschlägigen administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmaßnahmen und sonstige einschlägige Aspekte der System- und Inhaltenverwaltung, die unter <http://www.oracle.com/us/corporate/contracts/> eingesehen werden können; sowie
- c. die jeweils einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“). Die für Ihren Auftrag einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags kann unter <https://www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services/contracts.html#data-processing> abgerufen werden und wird durch Verweis Vertragsbestandteil. Der Datenverarbeitungsvertrag gilt nicht für Schulungsleistungen oder für Oracle Data Cloud Services unter einer Anlage D. Ihr Auftrag über Serviceangebote kann zusätzliche oder spezifischere Datenschutzbestimmungen enthalten.

9. Gesamter Vertrag

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme eingeschlossenen Angaben bzw. Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für Produkte und/oder Serviceangebote, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Serviceangebote ersetzt.

9.2 Die Bestimmungen des Rahmenvertrages und eines Oracle Auftrags gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen jeglicher Bestelldokumente, elektronischer Beschaffung oder anderen ähnlichen nicht von Oracle verwendeten Dokumente und Bedingungen, die gegebenenfalls in Bestelldokumenten, Portalen oder andere nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumente des Kunden enthalten sind. Solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Serviceangebote. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gehen die Bestimmungen der Anlage vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrages und des Rahmenvertrages, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrages und von Aufträgen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung wird schriftlich durch berechtigte Vertreter von Ihnen und Oracle entweder durch Unterschrift oder online über den Oracle Store akzeptiert. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. Haftungsbeschränkung

Oracle haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von Oracle nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles Erfüllungsgehilfen haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn eine Kardinalspflicht verletzt worden ist; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalspflicht ist, haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Parteien den Vertrag

geschlossen. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Sie und Oracle sind sich einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden in keinem Fall den Gesamtbetrag übersteigt, den Sie (i), wenn die Haftung sich aus Ihrer Nutzung von Produkten oder Serviceangeboten ergibt, an Vergütungen unter Ihrem jeweiligen Auftrag für die entsprechenden Produkte oder Serviceangebote an Oracle gezahlt haben oder (ii), in allen sonstigen Fällen, an Vergütungen unter der Anlage, aus dem sich die Haftung ergibt, an Oracle gezahlt haben.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z.B. nach § 536a Abs. 1 BGB, sofern anwendbar) für bei Abschluss dieses Rahmenvertrags oder Ihres Auftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Sie haben insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

Es wird klargestellt, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von Oracle sich aus Datenschutzrecht oder einem Datenverarbeitungsvertrag ergibt.

11. Export

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, einschließlich technischer Daten) und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Serviceangebote diesen Exportbestimmungen unterliegt. Hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Serviceangeboten (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. Höhere Gewalt

Keine der beiden Parteien haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch eine der folgenden Ursachen entsteht: Kriegshandlungen, Feindseligkeiten oder Sabotage; Naturkatastrophen, Pandemie; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen), sonstige Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Parteien bemühen sich nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Serviceangebote und betroffene Aufträge schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen oder Ihrer Zahlungspflicht für ausgelieferte Produkte oder bestellte Serviceangebote nachzukommen.

13. Recht und Gerichtsstand

Für diesen Rahmenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist München.

14. Mitteilung

Im Streitfalle oder falls Sie auf der Grundlage der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen

Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an: ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Rechtsabteilung, Riesstraße 25, 80992 München.

15. Abtretung

Sie dürfen den Rahmenvertrag weder abtreten noch die Programme, das Betriebssystem, die Integrierte Software und/oder alle Serviceangebote bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von allen Produkten und/oder allen Serviceangeboten zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Drittanbietertechnologie oder separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern zustehen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

16. Sonstiges

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und beide Parteien erklären übereinstimmend, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Filialverhältnis zwischen ihnen besteht. Jede Partei ist selbst für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsleistungen.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen des Rahmenvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

16.4 Produkte und Serviceangebote wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Der Einsatz in gefährlichen Umgebungen liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung.

16.5 Sollte ein von Oracle autorisierter Reseller in Ihrem Namen und Auftrag eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem Oracle autorisierten Reseller zur Bearbeitung Ihres Auftrages aushändigen kann.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, darin eingeschlossen alle von Ihnen für die Bereitstellung von Beratungsleistungen beauftragten Drittparteien, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für Handlungen dieser Geschäftspartner und wird durch solche Handlungen nicht gebunden, außer (i) der Geschäftspartner stellt Services als Subunternehmer von Oracle einer im Auftrag bestellten Tätigkeit in Bezugnahme des Rahmenvertrags bereit, und (ii) in diesem Fall besteht die Haftung oder Bindung nur in dem Umfang, in dem Oracle für die Durchführung von Oracle Ressourcen unter diesem Auftrag verantwortlich wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software und/oder Integrierten Software Optionen ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen ein Recht auf Erhalt des Quellcodes des Binärprogramms einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes von <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger. Stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Webseite.

Anlage H Hardware

Diese Anlage H - Hardware („Anlage H“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage H beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage H bilden zusammen mit den beigefügten Anlagen P, C, S und LVM den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage H entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 **„Datum des Inkrafttretens“** für die Hardware, das Betriebssystem und die Integrierte Software bezieht sich auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für Integrierte Software Optionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder auf das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 **„Integrierte Software Optionen“** bezieht sich auf Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz erforderlich ist, die Sie separat anfordern und bezahlen müssen. Es enthält nicht jede Hardware Integrierte Software Optionen; Angaben zu den spezifischen Integrierten Software Optionen für bestimmte Hardware entnehmen Sie bitte den Lizenzdefinitionen, Regeln und Metriken für Integrierte Software Optionen von Oracle („Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen“), die unter <http://oracle.com/contracts> zur Verfügung stehen. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Versionen als Integrierte Software Optionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Ihr Hardware-Auftrag umfasst die folgende Komponenten: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert), Integrierte Software und die gesamte Hardwareausstattung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Austauschteile) wie in dem jeweiligen Auftrag angegeben. Ihr Hardware-Auftrag kann auch Integrierte Software Optionen enthalten. Integrierte Software Optionen können nicht aktiviert oder genutzt werden, solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Vergütung zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem im Rahmen der mit der Hardware ausgelieferten Lizenzbestimmungen zu verwenden. Eine aktuelle Version der Lizenzvereinbarungen ist unter <http://oracle.com/contracts> einsehbar. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz das Betriebssystem und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Betriebssystem-Updates ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden.

2.3 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ein beschränktes, nicht ausschließliches, gebührenfreies und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, die mit der Hardware ausgelieferte Integrierte Software gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H und der zugehörigen Dokumentation zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen dieses Nutzungsrecht die Integrierte Software und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Updates der Integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Oracle räumt Ihnen weiterhin ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht ein, gesondert erworbene Integrierte Software Optionen gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H, der zugehörigen Dokumentation und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen zu verwenden. Die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen werden Bestandteil dieser Anlage H. Sie dürfen im Rahmen Ihres Nutzungsrechts die Integrierten Software Optionen und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Updates der Integrierten Software Optionen ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Sie verpflichten sich, die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen, die Sie separat bestellen, zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Rahmenvertrag und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen sind die Bestimmungen aus den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen maßgeblich.

2.4 Das Betriebssystem, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen können separate, in einer README-Datei, einer Hinweis-Datei oder der entsprechenden Dokumentation genannte Materialien enthalten, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen gemäß diesen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag, einschließlich dieser Anlage H, in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Materialien können der entsprechenden README- oder Hinweis-Datei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen beiliegt.

2.5 Mit der Zahlung der hardwarebezogenen Serviceangebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage H („Leistungen“) überlässt. Für bestimmte Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument festgelegt sind.

3. Einschränkungen

3.1 Sie dürfen nur zu Zwecken der Archivierung, des Austausches einer defekten Kopie oder der Programmverifizierung Kopien des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen anfertigen. Sie dürfen keine Urheberrechtshinweise oder -vermerke vom Betriebssystem, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen entfernen. Betriebssystem oder Integrierte Software dürfen nicht dekompiert oder zurückentwickelt werden (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen).

3.2 Sie erkennen an, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardware-Dokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardware-Dokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung des Betriebssystems oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage H lizenzierten Programme Anwendung, sofern gesetzlich zulässig.

4. Testprogramme

Oracle kann zusätzliche Programme zur Hardware hinzufügen (z.B. Exadata Storage Server Software). Ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht, sind Sie nicht berechtigt, diese Programme zu nutzen; allerdings haben Sie das Recht, diese zusätzlichen Programme ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken für eine Dauer von 30 Tagen ab der Lieferung zu nutzen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie die Testprogramme sowie deren Inhalt und/oder Funktion nicht dafür verwenden, Dritten gegenüber Schulungen anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme unverzüglich von Ihren Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. Technische Unterstützung

5.1 Die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) wird gemäß den Oracle Support-Richtlinien für Hardware und Systeme erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistung benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme vor, die Bestandteil dieser Anlage H sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme entrichtet wurde, den Leistungsumfang (Level of Technical Support Services) nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie den Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen erteilen. Die aktuelle Version der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme von Oracle finden Sie unter <http://oracle.com/contracts>.

5.2 Die Laufzeit der Technischen Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme beginnt mit dem Datum der Lieferung der Hardware oder, wenn keine Hardwarelieferung erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

6. Hardwarebezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage H und anhand des Dokuments über die hardwarebezogenen Serviceangebote, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie sich, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Produkten berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass (i) die Hardware ii) das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen sowie (iii) die Betriebssystemmedien, die Integrierten Software-Medien und die Integrierte Software Optionen Medien („Medien“) die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können. Weiterführende Informationen zur „Oracle Hardware Warranty“ können Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> abrufen. Änderungen der „Oracle Hardware Warranty“ finden keine Anwendung auf Hardware oder Medien, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurden. Die Gewährleistung für Hardware von Oracle ist nur für Hardware und Medien gültig, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden und (2) von Oracle verkauft wurden (entweder direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Fachhändler). Die Hardware kann neu oder neuwertig sein.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen neue Hardware und/oder Medien liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an der gelieferten Hardware oder den gelieferten Medien nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Ersatzeinheiten für defekte Teile oder Hardwarebestandteile, die unter der Oracle Hardware Warranty ausgetauscht wurden, sind entweder neu oder neuwertig. Solche Ersatzeinheiten nehmen den Gewährleistungsstatus der Hardware an, in die sie eingebaut werden und unterliegen keiner gesonderten oder unabhängigen Gewährleistung jeglicher Art. Das Eigentum an defekten Teilen oder Hardwarebestandteilen fällt nach dem Ausbau aus der Hardware an Oracle zurück.

7.4 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hardware, das Betriebssystem, die Integrierte Software, die Integrierten Software Optionen oder die Medien alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Technischen Unterstützungsleistungen und die hardwarebezogenen Serviceangebote (wie in Abschnitt 6 oben referenziert) fachmännisch in Übereinstimmung mit Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle jegliche Gewährleistungsmängel innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der Technischen Unterstützungsleistung oder der hardwarebezogenen Serviceangebote mitteilen.

7.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Hardware, Betriebssystemen, Integrierter Software, Integrierten Software Optionen oder Medien, wenn:

- a. Änderungen, Modifizierungen oder Anpassungen ohne die Zustimmung von Oracle vorgenommen wurden (dazu zählt auch eine Modifizierung durch Entfernen des Etiketts mit der Oracle/Sun Seriennummer von der Hardware);
- b. eine fehlerhafte oder von der relevanten Dokumentation abweichende Verwendungsweise vorliegt;
- c. unsachgemäße Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entsprechen;

- d. unsachgemäße Installationen von einem Dritten vorgenommen wurden, der kein autorisierter Oracle Installationspartner ist;
- e. Geräte oder Anwendungen eingebunden wurden, die nicht durch die Gewährleistungsregelung abgedeckt sind, und die Probleme diesem Umstand zuzuschreiben sind;
- f. Standortänderungen vorgenommen wurden und die Probleme diesem Standortwechsel zuzuschreiben sind;
- g. direkt oder indirekt Aktivitäten durchgeführt wurden, die gegen US-amerikanische oder andere nationale Exportregelungen verstoßen;
- h. eine Nutzung durch Parteien erfolgt ist, die auf der aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden;
- i. eine Verlagerung in Länder erfolgt ist, für die Handelsembargos oder -einschränkungen der USA gelten;
- j. Remote-Unterstützung für Aktivitäten für die oben in 7.7(h) genannten Parteien oder in den oben in 7.7(i) genannten Ländern geleistet wurde; oder
- k. der Kauf nicht über Oracle oder einen autorisierten Oracle Reseller getätigt wurde.

7.8 Die Oracle Hardware Warranty gilt nicht für die normale Abnutzung der Hardware oder von Medien. Die Oracle Hardware Warranty gilt nur zugunsten des ursprünglichen Erwerbers oder Mieters der Hardware und kann ungültig werden, wenn das Eigentum an der Hardware auf einen Dritten übertragen wird.

8. Audit

Oracle darf Ihre Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie erklären, dass Sie bei derartigen Audits durch Oracle kooperieren, zumutbare Hilfe leisten und Zugriff auf Informationen gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen anfallende Vergütungen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) Serviceangebote (inklusive Technische Unterstützung) in Bezug auf das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen, (b) bestellte Lizenzen des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen unter dieser Anlage H und allen zugehörigen Verträgen und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei einer Prüfung durch Oracle entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, es sei denn, Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäß den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle, die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam waren und die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrer Bestellung genannte Lieferadresse oder an die im Auftrag genannte Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferadresse angegeben ist. Es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Hardware gilt mit der Lieferung als abgenommen.

9.1.4 Oracle ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

9.1.5 Oracle ist berechtigt, Änderungen an der Hardware vorzunehmen, soweit sich daraus keine wesentlichen, nachteiligen Folgen für die Gesamtperformance der Hardware ergeben.

9.1.6 Oracle wird wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, die Hardware innerhalb eines Zeitrahmens zu liefern, der konsistent ist mit Oracles bisherigen Gepflogenheiten hinsichtlich der von Ihnen bestellten Mengen und Typen von Hardware.

9.2 Lieferung und Installation von Integrierten Software Optionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation der Integrierten Software Optionen, es sei denn, die Integrierten Software Optionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag kaufen, vorinstalliert oder Sie kaufen von Oracle die Installation Services für die Integrierten Software Optionen.

9.2.2 Oracle hält die im jeweiligen Auftrag aufgeführten Integrierten Software Optionen auf der für die Auslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> bereit. Über diese Internetadresse können Sie auf die Integrierten Software Optionen und die zugehörige Dokumentation für die angegebenen Integrierten Software Optionen, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Integrierten Software Optionen beziehen, können Sie auch Integrierte Software Optionen und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Integrierten Software Optionen für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Integrierten Software Optionen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Integrierten Software Optionen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.3 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an der Hardware wird bei Anlieferung übertragen.

9.4 Gebiet

Die Hardware ist in dem Land zu installieren, das Sie in Ihrer Bestellung als Lieferanschrift angegeben haben, bzw. an der im Auftrag genannten Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist.

9.5 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.5.1 Änderungen einer Hardware-Bestellung sind vor Auslieferung zulässig, unterliegen jedoch der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Änderungsvergütung, deren Höhe Oracle von Zeit zu Zeit neu festlegen kann. Die relevanten Änderungsvergütungen sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind den Bestell- und Lieferrichtlinien zu entnehmen, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden können.

9.5.2 Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.5.3 Die Vergütung für die Hardware und Integrierte Software Optionen wird zum Datum des Inkrafttretens der Hardware und Integrierten Software Optionen in Rechnung gestellt.

9.5.4 Die Vergütung für die hardwarebezogenen Serviceangebote wird im Voraus, d. h. vor Erbringung der hardwarebezogenen Serviceangebote in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für die Technische Unterstützung, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller hardwarebezogenen Serviceangebote für die Hardware beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Hardware und falls keine Hardware auszuliefern ist, mit Inkrafttreten des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder implizierter Regelungen, die in den „Incoterms“ der Bestell- und Lieferrichtlinien enthalten sind, sind Sie für diese

Kosten und Steuern verantwortlich. Die Bestell- und Lieferrichtlinien können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

Anlage P Programm

Diese Anlage P - Programm („Anlage P“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage P beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage P bilden zusammen mit den beigefügten Anlagen H, C, S und LVM den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage P entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 „**Datum des Inkrafttretens**“ bezieht sich auf das Datum des Versands der Media Packs bzw., falls keine Medien zu versenden sind, das Datum des Inkrafttretens des Auftrags (falls die Bestellung über den Oracle Store aufgegeben wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, zu dem der Auftrag an Oracle gegangen ist).

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage P verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb ein unbefristetes (sofern im Auftragsdokument nicht anders definiert), nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes und gebührenfreies Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme programmbezogener Serviceangebote ein, die Sie bestellt haben. Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß dem Auftragsdokument sowie der Programmdokumentation.

2.2 Mit der Bezahlung der programmbezogenen Serviceangebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt hat und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage P überlässt („Leistungsgegenstände“). Einzelne Leistungsgegenstände können zusätzlichen Lizenzbestimmungen aus dem jeweiligen Auftrag unterliegen.

2.3 Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (insbesondere Outsourcing-Partnern) die Nutzung der Programme und Leistungen für Ihren internen Geschäftsbetrieb gestatten und Sie sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bestimmungen dieser Anlage P eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihres internen Geschäftsbetriebs die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen und dieser Anlage P zulässig.

2.4 Sie dürfen für die von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Anzahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. Einschränkungen

3.1 Die Programme können Drittanbietertechnologie enthalten oder die Verwendung von mit den Programmen zur Verfügung gestellter Drittanbietertechnologie erfordern. Oracle stellt Ihnen in der Programmdokumentation, in Readme-Dateien oder in Mitteilungsdateien möglicherweise bestimmte Benachrichtigungen bezüglich dieser Drittanbietertechnologie zur Verfügung. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags oder – falls in der Programmdokumentation, in Readme-Dateien oder in Mitteilungsdateien aufgeführt – gemäß gesonderten Bedingungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung gesondert lizenzierter Technologie von Drittanbietern gemäß gesonderten Bedingungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird klargestellt, dass Drittanbietertechnologie, bei der es sich nicht um gesondert lizenzierte Technologie von Drittanbietern handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Benachrichtigung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages erteilt wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auftrags zur Weitergabe der Programme berechtigt sind, müssen Sie in das entsprechende Programmpaket alle solchen Benachrichtigungen und wie vorgegeben jeglichen zugehörigen Quellcode für gesondert lizenzierte Technologie von Drittanbietern aufnehmen, in der Form und in dem Umfang wie solcher Quellcode von Oracle bereitgestellt wird, und Sie müssen gesondert lizenzierte

Technologie von Drittanbietern gemäß den gesonderten Bedingungen weitergeben (in der Form und in dem Umfang, wie gesonderte Bedingungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet des Vorstehenden sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag eingeräumten Rechte beschränkt.

3.2 Sie dürfen nicht:

- a. in den Programmen enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf proprietäre Rechte von Oracle oder seinen Lizenzgebern entfernen oder verändern;
- b. die Programme oder aus den Serviceangeboten resultierendes Material auf irgendeine Weise einem Dritten zur Nutzung für den Geschäftsbetrieb des Dritten zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff für die spezifische Programmlicenz oder Materialien des von Ihnen erworbenen Serviceangebots wurde ausdrücklich gestattet);
- c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorausgesetzt), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder zulassen (dieses Verbot gilt insbesondere für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material);
- d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmark-Tests offenlegen.

3.3 Das Verbot der Übertragung der Programme oder von Rechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage P lizenzierten Programme Anwendung, ausgenommen soweit ein solches Verbot nach anwendbarem Recht nicht durchsetzbar ist.

4. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion nicht dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme unverzüglich von Ihren Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. Technische Unterstützung

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene Technische Unterstützung besteht aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle weiteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieser Anlage P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für Technische Unterstützungsleistung entrichtet wurde, den Umfang Technischer Unterstützungsleistungen für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie einen Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen erteilen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen.

5.2 Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenzset) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenzset gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Vergütung für die Technische Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen ist in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Fassung der Richtlinien für Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenzset. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlizenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

6. Programmbezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage P und wie in dem Dokument über die programmbezogenen Serviceangebote aufgeführt, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie sich, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Programmen berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Programme unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.4 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Technische Unterstützungsleistungen und programmbezogene Serviceangebote (wie in Abschnitt 6 oben referenziert) fachmännisch in Übereinstimmung mit Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle jegliche Gewährleistungsmängel innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der Technischen Unterstützungsleistung oder der programmbezogenen Serviceangebote mitteilen.

7.5 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

8. Audit

Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Programme zu prüfen, um sicherzustellen, dass Sie bei der Nutzung der Programme die Bestimmungen des zugehörigen Auftrags und des Rahmenvertrags einhalten. Eine solche Prüfung wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie verpflichten sich, bei einer solchen Prüfung durch Oracle zu kooperieren sowie, soweit von Oracle in zumutbarem Umfang angefordert, angemessene Unterstützung und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Eine solche Unterstützung umfasst unter anderem das Ablaufenlassen von Oracle-Datenmesswerkzeugen auf Ihren Servern und die Bereitstellung der daraus resultierenden Daten an Oracle.

Die Durchführung der Prüfung sowie dabei gewonnene, nichtöffentliche Informationen und Daten (einschließlich aus der Prüfung resultierender Feststellungen oder Berichte) unterliegen den Bestimmungen in Abschnitt 8 (Geheimhaltung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Werden bei der Prüfung Verstöße festgestellt, erklären Sie sich damit einverstanden, diese Verstöße innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung darüber zu beheben (was auch die Zahlung von Vergütungen für zusätzliche Programmlizenzen umfassen kann). Wenn Sie die Verstöße nicht beheben, ist Oracle berechtigt, (a) programmbezogene Serviceangebote (einschließlich technischen Supports), (b) Programmlizenzen, die im Rahmen dieser Anlage P und damit verbundener Vereinbarungen bestellt

wurden, und/oder (c) den Rahmenvertrag zu beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle keine Kosten übernimmt, die Ihnen durch die Kooperation bei der Prüfung entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der im Rahmen eines Auftrags erworbenen Hardware bereits vorinstalliert, oder Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Programme.

9.1.2 Oracle hält die im Abschnitt „Programme und programmbezogene Support Services“ des jeweiligen Auftrags aufgeführten Programme auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> zum elektronischen Download für Sie bereit. Mithilfe dieser Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Software und die zugehörige Programmdokumentation für jedes aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens aktuell als Production Release erhältlich ist, zuzugreifen und diese elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Programme beziehen, können Sie auch Programme und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass nicht alle Programme für sämtliche Hardware-Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Programme entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die Media Packs an die in dem jeweiligen Auftrag angegebene Lieferadresse. Sie verpflichten sich, eventuell anfallende Kosten für Media Packs und Versand zu übernehmen. Für die Lieferung von Media Packs gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (frei Frachtführer) Dublin Irland (Incoterms 2010).

9.2 Gebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem/n Land/Ländern vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist/sind.

9.3 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie erklären und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung gemäß einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Die Vergütung wird zum Datum des Inkrafttretens in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Vergütung für die programmbezogenen Serviceangebote wird im Voraus, d. h. vor Erbringung der programmbezogenen Services, in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für die Technische Unterstützung, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller angebotenen programmbezogenen Services beginnt ab Datum des Inkrafttretens.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten oder Steuern in Rechnung, und Sie stehen für diese Kosten und Steuern ein.

Anlage C Cloud Services

Diese Anlage zu Cloud Services (diese „Anlage C“) ist eine Anlage zu den oben referenzierten Allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage C beigelegt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage C bilden zusammen mit den beigelegten Anlagen H, P, S und LVM den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage C entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Nutzung der Services

1.1 Wir stellen Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäß dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zur Verfügung. Sofern in dem Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie das nicht ausschließliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern sie nicht gemäß dem Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag früher beendet werden (der „Leistungszeitraum“). Sie dürfen Ihren Benutzern (wie unten definiert) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und Sie sind dafür verantwortlich, dass diese dabei die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags einhalten.

1.2 Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und die Leistungsbeschreibungen (mit Ausnahme des Datenverarbeitungsvertrags, wie unten beschrieben) zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Rechtsvorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter Rechnung zu tragen (wie unten beschrieben). Durch solche Aktualisierungen der Services oder der Leistungsbeschreibungen durch Oracle wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist Ihnen nicht gestattet und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu verwenden, um Personen zu belästigen, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum zu verursachen, Materialien zu veröffentlichen, die falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön sind, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus, Hass oder Leid zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefe zu versenden, Eigentumsrechte zu verletzen, oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstoßen, (b) Benchmark- oder Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, (c) Leistungs- oder Sicherheitslückentests der Services ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Oracle durchzuführen oder offenzulegen, oder Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Sicherheitslücken-Scans, Knacken von Passwörtern oder Remote-Zugriffstests der Services durchzuführen oder offenzulegen, oder d) die Services zu nutzen, um Cyber- oder Kryptowährungen zu schürfen („Mining“) ((a) bis (d) zusammen die „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“). Neben anderen Rechten, die wir durch den Rahmenvertrag und Ihren Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstoßen wird, und zu diesen Abhilfemaßnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstoßen.

2. Vergütungen und Zahlung

2.1 Ihr Auftrag kann nach der Erteilung nicht storniert werden und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer in dem Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas anderes bestimmt. Aufwendungen sowie Steuern sind in den in einem Auftrag für Services genannten Vergütungen nicht inbegriffen.

2.2 Wenn Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie die überschreitende Menge unverzüglich erwerben und die entsprechende Vergütung dafür zahlen.

3. Schutzrechte und Einschränkungen

3.1 Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Ihren

Inhalten (wie unten definiert). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, davon abgeleiteten Werken und allen von uns oder in unserem Auftrag im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen.

3.2 Möglicherweise haben Sie durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dritten vereinbart wurden.

3.3 Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäß dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4 Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder Ihnen gestatten: (a) irgendeinen Teil der Services zu verändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompile, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reproduzieren, wieder zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (darunter Datenstrukturen oder ähnliche Materialien, die von Programmen produziert werden), (b) auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen, oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, Timesharing oder Servicebüronutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen, außer wie durch den Rahmenvertrag oder Ihren Auftrag zugelassen.

4. Geheimhaltung

Ihre Inhalte, die sich in den Services befinden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt, in Abschnitt 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen und in Ihrem Auftrag als vertrauliche Informationen. Oracle schützt jedoch die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden. Oracle gewährleistet eine vertrauliche Behandlung Ihrer Inhalte, die sich in den Services befinden, in Übereinstimmung mit den Sicherheitspraktiken von Oracle, die in den für Ihren jeweiligen Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen definiert sind.

5. Schutz Ihrer Inhalte

5.1 Um Ihre Inhalte, die Oracle im Rahmen der Erbringung der Services zur Verfügung gestellt werden, zu schützen, wird Oracle die für die betreffenden Services einschlägigen administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmaßnahmen und sonstige einschlägige Aspekte der System- und Inhalteverwaltung einhalten; diese können unter <http://www.oracle.com/us/corporate/contracts/cloud-services/index.html> eingesehen werden.

5.2 Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten umfassen (gemäß der Definition dieses Begriffs in den einschlägigen Datenschutzrichtlinien und in dem Datenverarbeitungsvertrag (wie unten definiert)), wird Oracle darüber hinaus Folgendes einhalten:

- a. die für die Services einschlägigen Oracle-Datenschutzrichtlinien, die unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> abgerufen werden können; sowie
- b. die jeweils einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern Ihr Auftrag nichts anderes bestimmt. Die für Ihren Auftrag einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (a) kann unter <https://www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services/contracts.html#data-processing> abgerufen werden und wird durch Verweis Vertragsbestandteil und (b) sie bleibt während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen (einschließlich einschlägiger Oracle-Datenschutzrichtlinien) haben die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags Vorrang.

5.3 Unbeschadet der Bestimmungen der obigen Abschnitte 5.1 und 5.2 sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Zustimmungen und/oder Freigaben im Zusammenhang mit Ihrer Zurverfügungstellung – und unserer Verarbeitung – Ihrer Inhalte (einschließlich personenbezogener Daten) im Rahmen der Services, (b) Sicherheitslücken und die Folgen solcher Sicherheitslücken, die sich aus Ihren Inhalten ergeben, einschließlich Viren, Trojanern, Würmern oder anderen schädlichen Programmroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, sowie (c) jegliche Nutzung der Services durch Sie oder Ihre Benutzer in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags übereinstimmt. Soweit Sie Ihre Inhalte gegenüber Dritten offenlegen oder übermitteln, sind wir nicht mehr für die Sicherheit, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Inhalte außerhalb der Kontrolle von Oracle verantwortlich.

5.4 Sofern in Ihrem Auftrag (einschließlich der Leistungsbeschreibungen) nichts anderes bestimmt ist, dürfen Ihre Inhalte keine sensiblen oder speziellen Daten enthalten, die Oracle bestimmte Datensicherheits- oder Datenschutzverpflichtungen auferlegen zusätzlich zu oder abweichend von jenen, die in den Leistungsbeschreibungen festgelegt sind. Sofern für die Services verfügbar, können Sie zusätzliche Services von uns erwerben (z.B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die dafür ausgelegt sind, bestimmte Datensicherheits- oder Schutzanforderungen für solche sensiblen oder speziellen Daten zu adressieren, die Sie in Ihre Inhalte aufnehmen möchten.

6. Leistungsstörungen

6.1 Die Parteien sind sich einig, dass die im Rahmen des Rahmenvertrags geschuldeten Cloud Services einen neuartigen und vielgestaltigen Leistungstyp darstellen und dass im Fall etwaiger Leistungsstörungen die Anwendung der besonderen Gewährleistungsvorschriften des BGB-Schuldrechts den Interessen der Parteien nicht gerecht würde. Es wird daher vereinbart, dass im Zusammenhang mit Leistungsstörungen stattdessen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

6.2 Wir gewährleisten, dass wir die Services während des Leistungszeitraums mit wirtschaftlich vernünftiger Sorgfalt und Fertigkeit in allen wesentlichen Belangen wie in den Leistungsbeschreibungen dargelegt erbringen werden.

6.3 Wir gewährleisten nicht die fehler- oder unterbrechungsfreie Erbringung der Services oder die Behebung aller Fehler der Services oder die Erfüllung Ihrer Anforderungen oder Erwartungen durch die Services. Wir sind nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Leistung, der Funktion oder der Sicherheit der Services verantwortlich, die sich aus Ihren Inhalten oder den Inhalten Dritter oder aus von Dritten erbrachten Leistungen ergeben.

6.4 Tritt eine Leistungsstörung auf, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, eine schriftliche Rüge zukommen zu lassen, welche den Fehler in den Services beschreibt (einschließlich einer möglicherweise bereits vorliegenden Service Request-Nummer). Unterbleibt eine solche Rüge, sind Ansprüche und Rechte wegen der jeweiligen Leistungsstörung, soweit sie für Sie erkennbar war, ausgeschlossen.

6.5 Auf eine Rüge nach Abschnitt 6.3 hin sind Sie verpflichtet, Oracle Gelegenheit zu geben, die gerügte Leistungsstörung zu beheben. Wenn dies im Wesentlichen gelingt, so gilt eine etwaige Pflichtverletzung von Oracle als behoben. Kann die Leistungsstörung dagegen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden, so haben Sie das Recht, den jeweils betroffenen Auftrag mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich zu kündigen. Hat Oracle die Leistungsstörung zu vertreten, so können Sie statt oder neben einer Kündigung den Ihnen entstandenen Schaden in dem in Abschnitt 7 festgelegten Umfang geltend machen. Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen einer Leistungsstörung verjähren in sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem diese erstmals gerügt wurde oder nach Abschnitt 6.3 hätte gerügt werden müssen.

7. Haftungsbeschränkung

Oracle haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von Oracle nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.

- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles Erfüllungsgehilfen haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn eine Kardinalspflicht verletzt worden ist; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalspflicht ist, haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Parteien den Vertrag schlossen. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Sie und Oracle sind sich einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden in keinem Fall den Gesamtbetrag der Zahlungen übersteigt, welche während der dem anspruchsbegründenden Ereignis unmittelbar vorausgehenden zwölf (12) Monate unter Ihrem Auftrag für die Services, aus denen sich die Haftung ergibt, tatsächlich geleistet worden sind.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z.B. nach § 536a Abs. 1 BGB, sofern anwendbar) für bei Abschluss des Rahmenvertrags oder Ihres Auftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Sie haben insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

Es wird klargestellt, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von Oracle sich aus Datenschutzrecht oder einem Datenverarbeitungsvertrag ergibt.

8. Zusätzliche Bestimmungen zur Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

8.1 Wenn Oracle der Anbieter ist und in Ausübung seines Wahlrechts gemäß Abschnitt 5.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen die Lizenz für ein Material, das ein Bestandteil der Services ist, kündigt und dessen Rückgabe fordert, einschließlich Oracle Software, erstattet Oracle nicht verwendete Vergütungen zurück, die Sie für dieses Material im Voraus bezahlt haben. Wenn es sich bei solchem Material um Drittanbietertechnologie handelt und die Kündigung der Lizenz seitens Oracle durch die Bestimmungen der Drittanbieterlizenz untersagt wird, ist Oracle berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen die in Verbindung mit solchem Material stehenden Services durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und Ihnen nicht verwendete Vergütungen zurückzuerstatten, die Sie für solche Services im Voraus gezahlt haben.

8.2 Wir stellen Sie nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten von Dritter oder auf Inhalten aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die Sie innerhalb der oder durch die Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff haben.

8.3 Der Begriff „Benutzerdokumentation“ im ersten Satz von Abschnitt 5.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen umfasst auch die Leistungsbeschreibungen, auf die in Ihrem Auftrag für die Services verwiesen wird.

9. Laufzeit und Beendigung

9.1 Die Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungszeitraum erbracht.

9.2 Wir sind berechtigt, den Zugriff auf oder die Nutzung der Services für Sie oder Ihre Benutzer auszusetzen, wenn wir annehmen, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht, (b) Sie oder Ihre Benutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen oder (c) die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verletzt wird. Sofern angemessen durchführbar

und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Wir ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, Zahlungen im Rahmen des Rahmenvertrags zu leisten.

9.3 Wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags oder eines Auftrags verstößt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung behebt, so befindet sich die vertragsverletzende Partei im Verzug und ist die jeweils andere Partei zur Kündigung berechtigt, und zwar (a) bei einem Verstoß gegen einen Auftrag zur Kündigung des Auftrags, in dessen Rahmen die Verletzung aufgetreten ist, oder (b) bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag zur Kündigung dieses Vertrags und aller Aufträge, die unter diesem Vertrag erteilt wurden. Falls Oracle einen oder mehrere Aufträge wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigt, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für die Services unter solchen Aufträgen zuzüglich Steuern und Aufwendungen. Außer bei der Nichtzahlung von Vergütungen kann die nicht vertragsbrüchige Partei im eigenen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei weiterhin angemessene Anstrengungen zur Behebung des Verstoßes unternimmt. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen des Rahmenvertrags mit der Behebung eines Verstoßes im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes in Verzug sind.

9.4 Am Ende des Leistungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Ende des Leistungszeitraums existent) zur Verfügung, sodass Sie diese abrufen können, und zwar während eines Abrufzeitraums, der in den Leistungsbeschreibungen festgelegt ist. Nach Ablauf dieses Abrufzeitraums und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen werden wir alle Ihre Inhalte, die noch in den Services vorhanden sind, löschen oder auf andere Weise nicht wiederherstellbar machen. Unsere Prozesse zum Löschen von Daten sind im Detail in den Leistungsbeschreibungen dargestellt.

10. Inhalte, Services und Websites Dritter

10.1 Die Services ermöglichen Ihnen unter Umständen die Verknüpfung mit, die Übermittlung Ihrer Inhalte oder von Inhalten Dritter an, oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). Oracle hat keinen Einfluss auf, und ist nicht verantwortlich für, solche Services Dritter. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern Oracle zur Erbringung der Services Ihretwegen auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, sind Sie allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschließlich durch an Sie ausgegebene oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, nach den Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser Services gestattet sind. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2 Inhalte von Dritten, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und „in der vorhandenen Form“ („as available“) ohne jegliche Garantie oder Gewähr verfügbar gemacht. Sie erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass wir nicht für Inhalte Dritter verantwortlich und nicht verpflichtet sind, diese zu kontrollieren, zu überwachen oder zu korrigieren. Wir schließen jegliche Haftung aus oder in Verbindung mit Inhalten Dritter aus.

10.3 Sie erkennen an, dass: (i) die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich jederzeit während des Leistungszeitraums ändern kann und (ii) Funktionen der Services, die mit Services Dritter interagieren, wie beispielsweise Facebook™, YouTube™ oder Twitter™, abhängig sind von der fortwährenden Verfügbarkeit der jeweiligen Anwendungsprogrammierschnittstellen (API). Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen des Rahmenvertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten Dritter oder Services Dritter oder von APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Sollte ein Dritter seine Inhalte Dritter oder APIs nach unserer Auffassung, die in unserem alleinigen Ermessen steht, nicht mehr zu angemessenen Konditionen für die Services verfügbar machen, können wir den Zugriff auf die betreffenden Inhalte Dritter oder Services Dritter ohne jegliche Haftung Ihnen gegenüber einstellen. Etwaige Änderungen von Inhalten Dritter oder Services Dritter oder von APIs sowie auch ihre Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags oder des betreffenden Auftrags, und Sie erlangen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung für derartige Veränderungen.

11. Serviceüberwachung, Analysen und Oracle Software

11.1 Die Services werden von uns kontinuierlich überwacht, um Oracle beim Betrieb der Services zu unterstützen, Ihre Service Requests zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, wird von Oracle nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2 Wir sind berechtigt, (i) statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und (ii) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (die Bestimmungen i und ii werden zusammen als „Leistungsanalysen“ bezeichnet). Wir sind berechtigt, die Leistungsanalysen öffentlich verfügbar zu machen. Leistungsanalysen werden jedoch nicht Ihre Inhalte, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen von Ihnen in einer Form enthalten, die Sie oder andere Personen identifizierbar machen. Oracle behält alle gewerblichen Schutzrechte an den Leistungsanalysen.

11.3 Wir gestatten Ihnen möglicherweise den Zugriff auf bestimmte Oracle Software (wie unten definiert) zur Verwendung mit den Services. Wenn wir Ihnen Oracle Software zur Verfügung stellen und keine gesonderten Bestimmungen für diese Software vorgeben, dann wird diese Oracle Software als Bestandteil der Services bereitgestellt und Sie verfügen über das nicht ausschließliche, weltweite, beschränkte Recht zur Nutzung dieser Oracle Software gemäß den Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag (mit Ausnahme von gesondert lizenzierten Elementen der Oracle Software, welche den jeweils einschlägigen gesonderten Bestimmungen unterliegen) und ausschließlich zum Zweck der Unterstützung Ihrer Nutzung der Services. Sie sind berechtigt, Ihren Benutzern die Verwendung der Oracle Software für diesen Zweck zu erlauben, und Sie sind dafür verantwortlich, dass diese die Lizenzbestimmungen einhalten. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Oracle Software endet bei Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der Oracle Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Dessen ungeachtet, wenn Oracle Software auf der Grundlage gesonderter Bestimmungen an Sie lizenziert wird, unterliegt Ihre Nutzung dieser Software ausschließlich diesen gesonderten Bestimmungen. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Teile der Oracle Software, die unter den gesonderten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise beschränkt.

12. Zusätzliche Exportbedingungen

Sie erkennen an, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

13. Zusätzliche Bestimmungen über Mitteilungen

13.1 Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, bedürfen der Schriftform wie in Abschnitt 14 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmt.

13.2 Wir können an unsere Services-Kunden Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen im Oracle Portal für die Services erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise per E-Mail an Ihre bei uns gespeicherte E-Mail-Adresse oder in einem Schreiben per „First Class Mail“ oder frankierter Post an Ihre bei uns gespeicherte Postanschrift senden.

14. Sonstiges

14.1 Wir sind ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

14.2 Unsere Geschäftspartner sowie sonstige Dritte, darin eingeschlossen alle Drittparteien, mit denen die Services eine Integration haben oder die Sie mit der Bereitstellung von Beratungs- oder Implementierungsleistungen oder von mit den Services interagierenden Anwendungen beauftragt haben, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Wir sind nicht für aufgrund von Handlungen solcher Geschäftspartner oder Drittparteien entstehende Probleme mit den Services oder Ihren Inhalten haftbar oder verantwortlich, es sei denn, der Geschäftspartner oder die Drittpartei erbringt Services als unser Unterauftragnehmer im Rahmen einer Beauftragung gemäß dem Rahmenvertrag. In diesem Fall haften wir nur im gleichen Maße, wie es auch für unsere Ressourcen im Rahmen des Rahmenvertrags vorgesehen ist.

14.3 Vor Erteilung eines Auftrags, der dem Rahmenvertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Vergütungen anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für Ihre aufsichtsrechtliche Compliance in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

14.4 Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen und nicht häufiger als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Cloud Services zu prüfen, um sicherzustellen, dass Sie bei der Nutzung der Cloud Services die Bestimmungen des zugehörigen Auftrags und des Rahmenvertrags einhalten. Eine solche Prüfung wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie verpflichten sich, bei einer solchen Prüfung durch Oracle zu kooperieren sowie, soweit von Oracle in zumutbarem Umfang angefordert, angemessene Unterstützung und Zugriff auf Informationen zu gewähren.

Die Durchführung der Prüfung sowie dabei gewonnene, nichtöffentliche Informationen und Daten (einschließlich aus der Prüfung resultierender Feststellungen oder Berichte) unterliegen den Bestimmungen in Abschnitt 4 (Geheimhaltung) dieser Anlage C.

Werden bei der Prüfung Verstöße festgestellt, erklären Sie sich damit einverstanden, diese Verstöße innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung darüber zu beheben (was auch die Zahlung von Vergütungen für zusätzliche Cloud Services umfassen kann). Sie stimmen zu, dass Oracle keine Kosten übernimmt, die Ihnen durch die Kooperation bei der Prüfung entstehen.

14.5 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrags und jeglicher Aufträge mit Oracle vorrangig gelten im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle stammenden Bestellunterlagen, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für die bestellten Services. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Der Rahmenvertrag und darunter erteilte Aufträge können nicht verändert und Rechte und Einschränkungen können nicht abgewandelt oder aufgehoben werden, es sei denn in einem Text, den berechnigte Vertreter von Ihnen und von Oracle unterzeichnet oder online angenommen haben; Oracle ist jedoch berechnigt, die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, einschließlich durch das Veröffentlichen aktualisierter Dokumente auf den Websites von Oracle. Der Rahmenvertrag begründet keine Rechte Dritter.

15. Vertragsdefinitionen

15.1 „**Oracle Software**“ bezeichnet jede Art von Software-Agent, Anwendung oder Werkzeug, den/die/das Oracle Ihnen zum Download bereitstellt, um Ihnen den Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

15.2 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche Oracle Software. Sie können die Dokumentation unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen von Oracle eventuell genannten Internetadresse einsehen.

15.3 „**Leistungsbeschreibungen**“ bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Programmdokumentation, die Oracle Service Descriptions und der Datenverarbeitungsvertrag, wie in dieser Anlage C beschrieben, (b) die Oracle Datenschutzrichtlinien und (c) alle anderen Oracle Dokumente, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil Ihres Auftrags sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud-

Serviceangebote von Oracle sind und die mit Ihrem Auftrag erworben werden, wie beispielsweise Beratungsdienstleistungen: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und die Programmdokumentation. Folgendes gilt nicht für Oracle Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Oracle Service Descriptions und der Datenverarbeitungsvertrag.

15.4 **„Inhalte Dritter“** bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die aus dritten Quellen außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und auf die Sie im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services zugreifen können. Beispiele für Inhalte Dritter sind Daten-Feeds von Social Network-Diensten, RSS-Feeds von Blog-Posts, Oracle Datenmarktplätze und -bibliotheken, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

15.5 **„Benutzer“** bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Auftrag ermächtigt worden sind, die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Klienten, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags.

15.6 **„Ihre Inhalte“** bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder Ihren Benutzern bereitgestellt werden und die in den Services gespeichert sind oder in den oder über die Services ausgeführt werden. Dem Rahmenvertrag unterliegende Services, Oracle Software, andere Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und alle Bearbeitungen hiervon unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die Sie durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools in die Services einbringen.

15.7 Begriffe, die in dieser Anlage C verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Anlage S Services

Diese Services-Anlage („Anlage S“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage S beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage S bilden zusammen mit der beigefügten Anlagen P, H, C und LVM den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage S entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1. „Services“ bezieht sich auf Beratungsleistungen („Consulting“), erweiterte Kundensupportleistungen, Schulungen und andere Beratungsleistungen, die Sie gemäß dieser Anlage S bei Oracle bestellt haben.

1.2. Begriffe, die in dieser Anlage S verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung/Einschränkungen

2.1. Mit der Zahlung für Services erwerben Sie ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, gebührenfreies, unbefristetes (im Falle von Vor-Ort-Services), weltweites, beschränktes Recht zum Zugriff auf und zur Nutzung, für Ihren internen Geschäftsbetrieb, der von Ihnen bestellten Services sowie aller Arbeitsergebnisse, die Oracle auf der Grundlage dieser Anlage S entwickelt und Ihnen überlässt („Services und Arbeitsergebnisse“).

2.2. Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern das Recht einräumen, die Services und Arbeitsergebnisse für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, wobei Sie dafür verantwortlich sind, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestimmungen dieser Anlage S und des geltenden Auftrags auch von diesen Dritten eingehalten werden.

2.3. Die auf der Grundlage dieses Anhangs S erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Recht zur Nutzung von Cloud- oder gehosteten/verwalteten Services oder Produkten, die Eigentum von Oracle sind bzw. von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der Vertrag, auf den in diesem Auftrag verwiesen wird, regelt Ihre Nutzung der Services und Produkte, und nichts aus dieser Anlage S räumt ein Recht zur Nutzung der Services oder Produkte ein, das über die Bedingungen dieses Auftrags hinausgeht, wie zum Beispiel den Leistungszeitraum oder die Anzahl und den Typ der Umgebungen, die in einem Auftrag zur Nutzung von Cloud- oder gehosteten/verwalteten Services spezifiziert sind.

3. Dienstleistungen

3.1 Oracle erbringt die vereinbarten Dienstleistungen fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards.

3.2 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, da es sich bei den beschriebenen Leistungen ausschließlich um Dienstleistungen in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen handelt.

3.3 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

4. Sachmängel bei Werkleistungen

4.1 Für den Fall, dass einzelvertraglich die Erbringung von Werkleistungen vereinbart wurde, gewährleistet Oracle, dass die abgenommenen Werkleistungen die in der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrages vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich die abgenommene Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werkes erwarten kann. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

4.2 Ihre Ansprüche wegen Sachmängeln erstrecken sich nicht auf die Werkleistungen, die Sie verändern oder nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzen; es sei denn, Sie weisen nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Voraussetzung für Ansprüche wegen Sachmängeln ist weiter die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels.

4.3 Sie werden Oracle im Rahmen des Zumutbaren bei der Mängelbeseitigung unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Oracle einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Soweit es sich um Softwareerstellung handelt, wird Oracle den Mangel je nach seiner Bedeutung entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Mangels berichtigen.

4.4 Oracle ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Oracle kann nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Oracle ist verpflichtet Mängel, die Sie in angemessener Zeit in nachvollziehbarer Form schriftlich gemeldet haben, zu beseitigen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.5 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, können Sie eine angemessene Frist für die Beseitigung des Mangels setzen. Können nach Ablauf der angemessenen Frist die Mängel nicht behoben werden, können Sie Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Einzelvertrages verlangen.

4.6 Die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln endet mit Ablauf von einem (1) Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

4.7 Oracle kann eine angemessene Vergütung des Aufwandes für die Mängelbearbeitung verlangen, soweit Oracle aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von Oracle zu vertretender Mangel vorliegt.

4.8 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Diese Anlage für Oracle Linux und Oracle VM Services (diese „Anlage LVM“) ist eine Anlage zu den oben referenzierten Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage LVM bilden zusammen mit den beigefügten Anlagen H, P, C und S den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage LVM entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 Als „**enthaltene Programme**“ werden die Softwareprodukte bezeichnet, die in dem Dokument „Oracle Linux and Oracle VM Included Files“ aufgeführt sind (verfügbar unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf>) und für die Sie Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote bestellt haben, einschließlich der entsprechenden Programmdokumentationen, Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über diese Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erworben wurden.

1.2 „**Oracle Linux Serviceangebote**“ und „**Oracle VM Serviceangebote**“ (zusammen „**Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote**“) sind die jeweiligen Oracle Linux und Oracle VM Support Services und Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangebote gemäß Definition in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien.

1.3 „**Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten**“ sind die Zeiträume, für die Sie die jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erworben haben.

1.4 „**Physikalische CPUs**“ bezeichnet jede monolithische integrierte Schaltung, die für die Ausführung der enthaltenen Programme eines Systems verantwortlich ist. Eine monolithische integrierte Schaltung mit mehreren Kernen oder Hyper-Threading zählt bei der Feststellung der Gesamtanzahl physikalischer CPUs in einem System als eine einzige physikalische CPU.

1.5 „**Unterstützte Systeme**“ sind Systeme, auf denen Sie Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote ausführen wollen oder bereits ausgeführt haben, die Sie von Oracle gemäß dem in Ihrem Auftrag festgelegten Service-Level erhalten haben, einschließlich aller Updates, Patches, Programmfehlerkorrekturen, Sicherheitshinweise, Workarounds, Konfigurationen und Unterstützung bei der Installation (für Oracle VM beinhalten Support-Systeme auch Oracle VM Manager).

1.6 „**Systeme**“ bezeichnet den Computer, auf dem die Oracle Linux Programme und/oder Oracle VM Server Programme installiert sind. Bei Computer-/Blade-Clustern ist jeder einzelne Computer/Bladeserver im Cluster als System definiert. (Zur Berechnung der Kosten für die Oracle VM Serviceangebote bleiben die Computer, auf denen die Oracle VM Manager Programme installiert sind, unberücksichtigt.)

1.7 Begriffe, die in dieser Anlage LVM verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote

2.1 Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden mit dem Grad an Unterstützung (Level of Support) und für die Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit bereitgestellt, der bzw. die in Ihrem Auftrag festgelegt wurden.

2.2 Wenn Sie Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote bestellen möchten, müssen Sie die folgenden Regeln zur Verfügbarkeit einhalten:

- Oracle Linux Premier Limited, Oracle Linux Basic Limited und Oracle VM Premier Limited sind nur für Systeme mit höchstens zwei physikalischen CPUs pro System erhältlich.
- Oracle Linux Premier, Oracle Linux Basic, Oracle Linux Network und Oracle VM Premier sind für Systeme mit beliebig vielen physikalischen CPUs pro System erhältlich.

2.3 Mit der Annahme Ihres Auftrags räumt Oracle Ihnen das beschränkte Recht zum Erhalt der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote ausschließlich für Ihren Geschäftsbetrieb ein. Maßgeblich dafür sind die Bestimmungen dieser Anlage LVM.

2.4 Für die Zwecke des Auftrags (a) bestehen Oracle Linux Serviceangebote aus dem ggf. von Ihnen für die Oracle Linux Programme bestellten Oracle Linux Support Service-Level; und (b) Oracle VM Serviceangebote bestehen aus dem ggf. von Ihnen für die Oracle VM Programme bestellten Support Service-Level. Soweit bestellt, werden die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erbracht werden. Die Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien, die in diese Anlage LVM eingebunden werden, können von Oracle nach eigenem Ermessen geändert werden. Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Vergütungen für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote bezahlt wurden, das Service-Level der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote nicht wesentlich reduzieren. Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote sind für bestimmte Systeme erhältlich und unterliegen möglicherweise zusätzlichen Beschränkungen, wie in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien beschrieben. Sie sollten die Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote ausfüllen. Die aktuelle Version der Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien finden Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-support-policies-069172.pdf>.

2.5 Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote beginnen ab dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags, sofern in Ihrem Auftrag keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, tritt er an dem Tag in Kraft, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

2.6 Die auf der Grundlage dieser Anlage LVM erbrachten Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden für Lizenzen angeboten, die Sie gesondert erworben haben. Die im Rahmen dieser Anlage LVM als Teil der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erhaltenen Patches, Programmfehlerkorrekturen und anderen Codes werden zu den Bestimmungen des geltenden Lizenzvertrags zur Verfügung gestellt, den Sie beim Download und/oder bei der Installation der Oracle Linux und/oder Oracle VM Programme akzeptiert haben. Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote umfassen unter Umständen auch das Recht zur Nutzung bestimmter zusätzlicher Software oder Tools während der Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit, für die Vergütungen für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote gezahlt wurden. Auf diese Lizenzbestimmungen für solche Software oder Tools sowie jegliche mit diesen verbundenen Einschränkungen wird in der Programmdokumentation Bezug genommen.

3. Freistellung

3.1 Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie geltend macht, von Oracle bereitgestellte und von Ihnen für geschäftliche Zwecke genutzte enthaltene Programme verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, leistet Oracle Ihnen gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt Sie von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen, Kosten und Aufwendungen frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem Oracle zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie über eine aktuelle Subscription der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote verfügen und die folgenden Bestimmungen einhalten:

- a. Sie informieren Oracle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen – oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem Sie von dem Anspruch erfahren haben, schriftlich über den Anspruch;
- b. Sie überlassen Oracle allein die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen und
- c. Sie überlassen Oracle die Informationen, Befugnisse und Hilfeleistungen, die Oracle zur Verteidigung oder Befriedigung des Anspruchs benötigt.

3.2 Sollte Oracle der Ansicht sein bzw. sollte sich herausstellen, dass enthaltene Programme die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnten, hat Oracle die Wahl, entweder die enthaltenen Programme so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind (wobei ihre

Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder eine Lizenz zur weiteren Verwendung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, kann Oracle mit einer Frist von 30 Tagen Ihr Recht auf Freistellung für die weitere Nutzung der enthaltenen Programme beenden und etwaige, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Servicevergütungen für die enthaltenen Programme erstatten.

3.3 Ungeachtet des Obigen, stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen, Kosten oder sonstigen Aufwendungen frei, die aus Folgendem resultieren bzw. mit Folgendem in Zusammenhang stehen: (a) Ihrem Vertrieb der enthaltenen Programme; (b) Ihrer Änderung der enthaltenen Programme; (c) Ihrer Nutzung einer nicht mehr aktuellen Version der enthaltenen Programme, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version der enthaltenen Programme hätte vermieden werden können; (d) Ihrem Einsatz der enthaltenen Programme über den in der Benutzerdokumentation oder den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien beschriebenen Nutzungsumfang hinaus; (e) Ihrer Nutzung der enthaltenen Programme ohne gültige Subscription für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote; (f) jeglichen Informationen, technischen Konzepten, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) der Kombination von enthaltenen Programmen mit nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services; (h) Ihrem Anspruch oder Prozess bzw. Ihrer Klage gegenüber einem Dritten. **Dieser Abschnitt bestimmt Ihren ausschließlichen Abhilfeanspruch in Bezug auf Verletzungsklagen, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Kosten oder Spesen.**

4. Vergütung; Oracle Linux/Oracle VM-bezogene Serviceangebote

4.1 Für die erste Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit, für die Vergütungen für die jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote anfallen, werden die fälligen Vergütungen nach der Anzahl der zu unterstützenden Systeme berechnet, über die Sie zum Zeitpunkt Ihres Auftrags verfügen. Für die zweite und alle nachfolgenden Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten werden die fälligen Vergütungen auf der Grundlage der Gesamtanzahl von unterstützten Systemen, über die Sie am ersten Tag der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit verfügen, berechnet (z. B. basiert die Berechnung von Vergütungen für die zweite Laufzeit auf der Gesamtanzahl der unterstützten Systeme, über die Sie am ersten Tag der zweiten Laufzeit verfügen).

4.2 Zusätzlich zu den oben festgelegten Vergütungen für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote verpflichten Sie sich dazu, zusätzliche Vergütungen für die bestellten Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote zu zahlen, die nach der maximalen Anzahl der zu irgendeinem Zeitpunkt während der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit gleichzeitig unterstützten Systeme berechnet werden, wie in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien für den bestellten Grad an Unterstützung (Level of Support) näher geregelt. Wenn Sie die Anzahl unterstützter Systeme erhöhen möchten, verpflichten Sie sich dazu, sofort einen zusätzlichen Auftrag über Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote für die zusätzliche Anzahl unterstützter Systeme zu erteilen und die zusätzlich anfallenden Vergütungen zu zahlen.

4.3 Sie können eine begrenzte Anzahl von Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage LVM bestellen, wie in dem Dokument über Oracle Linux und Oracle VM-bezogene Serviceangebote aufgeführt, das unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar ist. Für diese Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangebote werden die Vergütungen für die erste Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit und alle folgenden Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Oracle Preisrichtlinie für Oracle Linux und Oracle VM Serviceangebote berechnet.

5. Sachmängel

5.1 Oracle gewährleistet, dass die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote professionell und entsprechend den Branchenstandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erbringung der mangelhaften Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote über jegliche schadhafte Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote benachrichtigen.

5.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIESSLICH UND ES WERDEN KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BESCHAFFENHEITZUSAGEN GEWÄHRT, SO AUCH KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BESCHAFFENHEITZUSAGEN HINSICHTLICH DER MARKTTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

5.3 ORACLE GEWÄHRLEISTET NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE FUNKTION DER ENTHALTENEN PROGRAMME ODER DIE BEHEBUNG ALLER PROGRAMMFEHLER DURCH ORACLE. IHR AUSSCHLIESSLICHER ABHILFEANSPRUCH FÜR NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN SERVICELEISTUNGSERBRINGUNG UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON ORACLE IST AUF EINEN WIEDERHOLUNGSLAUF DER NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE BESCHRÄNKT. SOLLTE ORACLE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSSE SERVICELEISTUNGSERBRINGUNG IN EINER WIRTSCHAFTLICH VERTRETBAREN WEISE IM WESENTLICHEN ZU KORRIGIEREN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE ENTSPRECHENDEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE ZU KÜNDIGEN, UND HABEN ANSPRUCH AUF EINE RÜCKERSTATTUNG DER FÜR DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE AN ORACLE ENTRICHTETEN VERGÜTUNGEN.

6. HAFTUNG

KEINE PARTEI HAFTET FÜR MITTELBARE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, BESONDERE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN SOWIE DEN VERLUST ODER DIE NICHTNUTZBARKEIT VON DATEN. DIE MAXIMALE HAFTUNG VON ORACLE FÜR SCHÄDEN AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE LVM ODER IHREM AUFTRAG, UNABHÄNGIG OB AUS DIESEM VERTRAG ODER EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN, IST AUF DEN BETRAG DER VERGÜTUNGEN BEGRENZT, DIE SIE UNTER DIESER ANLAGE LVM AN ORACLE GEZAHLT HABEN. ERGEBEN SICH SOLCHE SCHÄDEN AUS NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTEN, IST DIE HAFTUNG AUF DIE VERGÜTUNGEN BESCHRÄNKT, DIE SIE FÜR DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE, DIE DIE HAFTUNG BEGRÜNDEN, GEZAHLT HABEN. DIESER ABSCHNITT IST NICHT DAHINGEHEND AUSZULEGEN, DASS DIE FREISTELLUNGSPFLICHT VON ORACLE ODER IHR AUSSCHLIESSLICHER ABHILFEANSPRUCH BEI SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN ODER SCHÄDEN, HAFTUNGSANSPRÜCHEN, KOSTEN ODER AUFWENDUNGEN NACH ABSCHNITT 3 (FREISTELLUNG) DIESER ANLAGE LVM BESCHRÄNKT WIRD.

7. Recht und Gerichtsstand

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt diese Anlage LVM dem Recht von Kalifornien, und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anlage LVM ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte im County San Francisco oder Santa Clara in Kalifornien zu unterwerfen.

8. Audit

Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote zu prüfen, um sicherzustellen, dass Sie bei der Nutzung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote die Bestimmungen des zugehörigen Auftrags und des Rahmenvertrags einhalten. Eine solche Prüfung wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie verpflichten sich, bei einer solchen Prüfung durch Oracle zu kooperieren sowie, soweit von Oracle in zumutbarem Umfang angefordert, angemessene Unterstützung und Zugriff auf Informationen zu gewähren.

Die Durchführung der Prüfung sowie dabei gewonnene, nichtöffentliche Informationen und Daten (einschließlich aus der Prüfung resultierender Feststellungen oder Berichte) unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts Geheimhaltung des Rahmenvertrags.

Werden bei der Prüfung Verstöße festgestellt, erklären Sie sich damit einverstanden, diese Verstöße innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung darüber zu beheben (was auch die Zahlung von Vergütungen für Ihre Nutzung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote beinhalten kann, die über Ihren Serviceanspruch hinausgeht). Wenn Sie die Verstöße nicht beheben, ist Oracle berechtigt, (a) die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote, (b) die Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangebote, und/oder (c) den Rahmenvertrag zu beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle keine Kosten übernimmt, die Ihnen durch die Kooperation bei der Prüfung entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1.1 Sofern im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, ist Ihr Auftrag nach Erteilung nicht kündbar und bezahlte Beträge sind nicht erstattungsfähig.

9.1.2 Vergütungen für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden vorab vor der Erbringung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote in Rechnung gestellt. Insbesondere werden Vergütungen für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote vorab jährlich in Rechnung gestellt. Der Leistungszeitraum für alle Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.1.3 Wenn ein Auftrag für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote eine Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit vorsieht, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen Sie die Vergütungen für die jeweilige Anzahl der Jahre vorab vor Beginn dieser Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit entrichten.